



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuler am 17. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

I: 3 § erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld mit 30,- € pauschal je Sitzung. Die Höhe des Entschädigungsbetrags ist unabhängig von der Dauer der Sitzung. Im Entschädigungsbetrag ist der Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes enthalten. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der 1. Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Sitzungsgeld als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 25,- €. Der 2. und 3. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Sitzungsgeld als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 10,- €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden am Ende eines jeden Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

II. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuler, den 17. Dezember 2014

Fischer
Bürgermeister